

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 17 (1944-1945)

Heft: 7

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einander und das Verhältnis zum Lehrer müssen so gefestigt sein, daß die Belastung durch eine einseitige Auszeichnung einzelner Schüler ohne Schaden ertragen werden kann.

So stehen sich Vor- und Nachteile gegenüber; es wird jeder Lehrer selber entscheiden müssen, was in seinen Umständen überwiegt. Um das Problem noch von einer höheren Warte aus zu betrachten, wenden wir uns noch an Pestalozzi. Er schreibt in „Hauptgrundsätze der Methode“: „Ich glaube nicht, daß Karzer, Fasten, der haselne Schulzepter, gute Punkte, Orden und wie alle künstlichen und unnatürlichen Treibhausmittel der Pädagogik heißen. jenem innern Prinzip der geistigen Tätigkeit das Gleichgewicht halten, und ich erkläre hier öffentlich, daß ich nie dazu meine Zuflucht haben nehmen müssen.“ Und im „Schwanengesang“ steht, der höchsten Unnatur seine Zuflucht zu nehmen und seine Kinder durch Belohnungen, durch eitle Ehre und Ruhm zu locken“. — Wenn Pestalozzi auch

nicht direkt von Preisen spricht, so dürfen wir doch annehmen, daß er sie mit zu den künstlichen Treibhausmitteln rechnet, deren erzieherischen Wert er bezweifelt, aber doch zugibt, daß sie als Notbehelf in Frage kommen können. Die Schüler sollten sich nicht für die Preise, sondern für das „innere Prinzip der geistigen Tätigkeit“ ereifern. Wie man das Gute um des Guten willen tun soll, so sollten sie um der Freude an der geistigen Betätigung willen mit der Hingabe aller ihrer Kräfte lernen. Pestalozzi hat dies zeitweise mit seinen Schülern auch unter mißlichen Verhältnissen zustande gebracht.

Wir wissen, daß es idealerweise so sein sollte, und wir erleben in seltenen Momenten auch mit unseren Schülern diese tiefste Freude an der rein geistigen Betätigung. Aber diese Momente sind eben selten, und für die Zwischenzeit mögen uns vielleicht doch die Preise bei genügender Umsicht und Vorsicht gute Dienste leisten.

Kleine Beiträge

Schweizerkinder bereiten Freude

Die leitenden Personen der Rotkreuz-Kinderheime und anderer Kinderhilfsorganisationen in den besetzten Gebieten haben es an ihren Schützlingen erleben dürfen, wie dankbar Milch und Suppe aufgenommen werden. Aber sie haben auch erfahren, daß nicht nur der Körper Nahrung braucht, sondern daß auch Geist und Gemüt ihr Teil verlangen und daß unbeschäftigte Hände dieser kriegsgeschädigten Jugend viel zu viel Zeit übrig lassen für Heimweh und schwere Gedanken. Was tun? Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg.

In den Bahnwagen, welche Stärkungsmittel in die besetzten Gebiete führen, hat es gewöhnlich noch unbenutzten Raum. In den Spielzeugschubladen und -Schränken jener Kinder die verschont blieben vom Krieg und seinen Heimsuchungen, gibt es eine Menge Spielzeug. Was liegt näher, als die Leere mit der Fülle zu vereinen? Und somit haben die Vereinigten Hilfswerke vom Internationalen Roten Kreuz in Genf beschlossen, zu Gunsten dieser kriegsgeschädigten Kinder eine Spielwarensammlung zu organisieren. Für die Eidgenossenschaft hat deren Durchführung der Schweizerische zivile Frauenhilfsdienst übernommen. Er baut bei dieser Arbeit auf die guten Herzen unserer Schweizerjugend und auf die liebevolle Mithilfe und den Ansporn ihrer Eltern und Erzieher.

Vom 1. bis 25. Oktober 1944 gibt es überall im Land herum Sammelstellen (nähere Angaben erscheinen in der Lokalpresse), die gut erhaltene und neue Spielwaren in Empfang nehmen. Drei Altersstufen der zu Beschenkenden sollten berücksichtigt werden können. Die Kleinen, bis achtjährigen,

vor allem mit einfachen, soliden und ungefährlichen Dingen. Malbücher samt Stiften eignen sich, Plastilin, Stickblätter, Holz in mannigfaltigster Form, als Bauklötze, Tierchen, Puppen, kleine Wagen, Perlen verarbeitet. Die Größeren (8 bis 12 Jahre) sollten Gesellschafts- und Geschicklichkeitsspiele bekommen können (ohne zu komplizierte Regeln), Puzzles, Springseile, Meccano's, Puppen samt Zubehör, eventuell mit kleinen Kochherden und Geschirr. Für die Großen (12 bis 15 Jahre) eignen sich Schach-, Halma- und Damenspiele, sie können Konstruktionskästen brauchen und sonst allerhand Dinge, die zum Denken und Lernen anspornen.

Schaukelpferde aber, gar Velos, Autos oder große Puppenstuben können aus Raumgründen nicht angenommen werden. — Ausgeschlossen von dieser Sammlung sind auch sämtliche Spielwaren, die an den Krieg gemahnen und solche, zu deren Herstellung Messing verwendet wurde.

Der Bedarf ist groß. Viele sehnsüchtige Kinderhände sind leer. Wenn wir sie füllen, helfen wir mit am Wiederaufbau für eine glücklichere Zeit.

Vereinigtes Hilfswerk vom
Internationalen Roten Kreuz.
Schweizerischer Ziviler Frauenhilfsdienst.

(Anmerkung der Redaktion: Wir geben diesem Aufruf umso lieber Raum, als er der Lehrerschaft Gelegenheit bietet den Schülern ein zeitgemäßes Werk der Solidarität nahe zu bringen.)

Die Eltern werden für „Schulschwänzen“ bestraft

Gegen Eltern, deren Kind die Schule nicht regelmäßig besucht, sehen die Schulordnungen der meisten Kantone Strafsanktionen vor, die entweder in Bußen, berechnet nach der Zahl der unentschuldigten Absenzen, oder sogar in Freiheitsstrafen bestehen, die seit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches allerdings nur noch als Arreststrafe ausgefällt werden können. Auf Grund der kantonalen Primarschulordnung hat nun der Präfekt einer freiburgischen Gemeinde den Vater eines 14jährigen Schülers mit 10 Tagen Gefängnis bestraft, weil der Knabe im Sommer 1942 die Schule nur ganz selten besuchte, im Verlaufe des Jahres 1943 dieselbe wiederum häufig geschwänzt hat, und vom November an überhaupt weggeblieben ist. Auf Einschreiten der Schulbehörden suchte der Vater sich damit zu entschuldigen, das Verhalten des Lehrers sei unkorrekt und daher am Wegbleiben des Schülers schuld gewesen. Er habe in einem Schreiben denselben als Lügner und Flegel hingestellt, und gedroht, dieses „phénomène“ durch den Gendarmen holen zu lassen, obwohl der Knabe krank und in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Der Gendarm mußte dann auch tatsächlich unverrichteter Dinge wieder abziehen, weil der Vater vorgegab, der Knabe sei für längere Zeit unpäßlich. Nach der Strafsanktion des Präfekten reichte der Vater Rekurs ein, indem er geltend machte, der Knabe sei nun im Auslande bei Verwandten untergebracht und unterstütze daher weder den freiburgischen noch eidgenössischen Gesetzen, weshalb die verfügte Gefängnisstrafe aufzuheben sei. Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat daraufhin die Gefängnisstrafe in eine Arreststrafe von 10 Tagen umgewandelt, um sie mit den geltenden eidgenössischen Vorschriften in Uebereinklang zu bringen, im übrigen aber die Beschwerde des Vaters abgewiesen. Das Bundesgericht hat den Entscheid und damit die Bestrafung des Vaters bestätigt, der in einem staatsrechtlichen Rekurs Willkür und Rechtsverweigerung geltend gemacht hatte. Die Be-

hauptungen des Vaters stellten sich auf Grund der Aktenlage als durchaus unhaltbar heraus, und falls er den Behörden Willkür vorwerfen wollte, so hätte er dies wenigstens glaubhaft machen, oder aber beweisen sollen.

In dieser Hinsicht mangelte es, so daß die Begründung des Rekurrenten zum mindesten ungenügend war. Es ging aber aus dem Schulzeugnis des Knaben hervor, daß die überaus zahlreichen und andauernden Absenzen völlig unentschuldigt und ungesetzlich gewesen waren, und der Vater hatte nicht einmal behauptet, daß dieselben ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgt seien. Selbst wenn das Benehmen des Lehrers dem Knaben gegenüber ein unkorrektes gewesen sein sollte (er soll ihn einmal geohrfeigt haben, was der Lehrer bestreitet, hingegen behauptet, der Knabe habe sich ihm gegenüber unanständig aufgeführt, ihn sogar gröblicherweise beschimpft), so berechnete das den Vater keineswegs, den Knaben einfach von der Schule fernzuhalten. In diesem Falle hätte der Vater unverzüglich bei der zuständigen Behörde gegen den Lehrer Klage einreichen sollen. Aber die Bestrafung war nicht willkürlich erfolgt, und es lag darin vor allem keine Willkür, wenn der Regierungsrat annahm, es könne den Aussagen des Vaters, der Knabe sei krank gewesen, kein Glauben geschenkt werden, weil er trotz Aufforderung durch das Schuldepartement den Knaben der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterziehen ließ, obwohl er gegen die Anordnung nichts eingewendet hatte. Die Unwahrscheinlichkeit der Erkrankung ging auch daraus hervor, daß der Vater beabsichtigte, den Knaben in eine von seinem Wohnort viel weiter entfernte Schule zu schicken. Zudem stellte sich die Behauptung, der Knabe halte sich im Ausland auf, als unwahr heraus, der Vater hatte sie nur aufgestellt, um sich den Straffolgen der kantonalen bzw. eidgenössischen Gesetze zu entziehen.

cave

Schweizerische Umschau

EIDGENOSSENSCHAFT

Das Dorf für die leidenden Kinder Europas in der Schweiz. Einem an der Bürgerstock-Konferenz gehaltenen Vortrag von Dr. E. Kull (Bern) Vizepräsident des Schweizer Verbandes Volksdienst, über die Zukunftsaufgaben des Verbandes entnehmen wir, daß der Volksdienst im Rahmen eben dieser Zukunftsaufgaben bereit sei, dem Projekt von Walter Robert Corti, in der Schweiz ein Dorf für die leidenden Kinder Europas zu schaffen, eine wirtschaftliche Grundlage zu geben. Der Volksdienst möchte für dieses Kinderdorf der Zukunft seine Baracken und aus seinen Reihen das zu ihrer Bewirtschaftung nötige qualifizierte Personal zur Verfügung stellen.

Dem Verband Volksdienst kann zu diesem Entschluß Dank und Anerkennung bekundet werden.

Schweizer. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände. Vor kurzem ist der 10./11. Jahresbericht pro 1942/43 der „Schweiz. Arbeits-

gemeinschaft der Jugendverbände“ erschienen, der ein überaus anschauliches Bild nicht nur von der Tätigkeit der Zentralstelle, sondern auch von der intensiven und erfolgreichen Arbeit der angeschlossenen Jugendverbände bietet. Bekanntlich gehören dieser Vereinigung die maßgebenden Jugendorganisationen aller Richtungen mit zusammen über 200 000 Mitgliedern an. Besonders wertvoll ist dabei, daß man in echt schweizerischer Art über alles Trennende hinweg immer wieder das Gemeinsame sucht und sich auf sachlichem Boden auch stets findet. Wer über den neuesten Stand der schweizerischen Jugendarbeit orientiert sein will, lese diesen umfassenden Bericht. Interessenten erhalten ihn unentgeltlich bei der Geschäftsstelle, Stampfenbachstraße 12, Zürich.

3. Schweizer. Leiterkurs für Freizeitstuben. Der Freizeitstuben-Dienst Pro Juventute veranstaltet in Bern am 21. und 22. Oktober den 3. Leiterkurs für Freizeitstuben. Der Kurs bietet